

Informationen zur Beihilfe



Impfungen gemäß § 44 BVO Rh.-Pf.

Stand: September 2011

Impfungen gemäß § 44 BVO Rh.-Pf.

Definition

Impfungen sind vorbeugende Maßnahmen gegen verschiedene Infektionskrankheiten und werden deshalb auch Schutzimpfungen genannt.

Grundsatz

Aufwendungen für Schutzimpfungen sind gemäß § 44 BVO beihilfefähig, wenn sie aufgrund der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) notwendig sind (z. B. Gripeschutzimpfung, Tetanus, Polio, Mumps-Masern-Röteln, Diphtherie). Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Beihilfefähigkeit der Kosten für Schutzimpfungen davon abhängig gemacht wird, dass die STIKO die Impfungen empfohlen hat (Urteil des VG Augsburg vom 30.07.1998 – An 2 K 97.1113 -).

Die jeweils gültige Impfempfehlung können Sie auf den Internetseiten der Bundesärztekammer einsehen.

Schutzimpfungen aus Anlass von Auslandsreisen

Schutzimpfungen aus Anlass von privaten Reisen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus beruflichen Gründen sind nicht beihilfefähig.

HPV-Impfungen

Die STIKO **empfiehlt** zur Reduktion der Krankheitslast durch den Gebärmutterhalskrebs die Einführung einer generellen Impfung gegen humane Papillomaviren (Typen HPV 16, 18) für **alle Mädchen im Alter von 12 bis 17 Jahren**.

Beihilfefähige Impfungen

Aufwendungen für FSME-Schutzimpfungen und Gripeschutzimpfungen sind nach § 44 BVO beihilfefähig.

Nicht beihilfefähige Impfungen

Schutzimpfungen gegen Influenza A (H1N1 – sog. Schweinegrippe) sind für alle Personen kostenlos. Sie sind als öffentliche Maßnahme keine Leistung, die ein Arzt in Rechnung stellen darf. Dies gilt sowohl für den Impfstoff als auch für die ärztliche Leistung.

Aufwendungen für diese Impfung sind daher nicht beihilfefähig.

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Impressum

Herausgeber:

Rheinische Versorgungskassen


Adresse:

Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 0221 8273-0

Ansprechpartnerin:

Bianka Fehr

 0221 8273-44 88

 0221 8284-36 86

 beihilfen@versorgungskassen.de